

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1033

Solothurn: Beitrag an die Restaurierung der Gebäudehülle des Schulhauses Kollegium, Goldgasse 2

1. Erwägungen

Das unter kantonalem Schutz stehende Schulhaus Kollegium wurde 1678-79 als Jesuitenkollegium neu erbaut. 1680 erfolgte ein Innenausbau, der sich mehr als zwei Jahrzehnte hinzog. 1698 kam es zur Errichtung des vorerst zurückgestellten, nördlichen Seitenflügels an der Goldgasse und mit der Ausschmückung der Bibliothek waren die Bauarbeiten 1702 abgeschlossen. Nach Aufhebung des Jesuitenordens 1773 wurde das Kollegium in ein geistliches Professorenkonvikt umgewandelt. Mit dem Einzug der späteren Kantonsschule im Jahr 1833 kam es durch die Einrichtung von 20 Schulzimmern zu Veränderungen in der ursprünglichen Grundrissdisposition. 1881 zog die Kantonsschule in den ehemaligen Ambassadorshof um und das Kollegium-Gebäude ging vom Kanton an die Stadt über, die es 1882/83 nach Plänen der Architekten Fröhlicher & Glutz in ein städtisches Schulhaus umbaute. Es kam zu einer klassizistischen Umgestaltung der Fassaden mit neuen Gliederungselementen.

Das äussere Erscheinungsbild der dreigeschossigen Baukörper unter flach geneigtem Walmdach wird bestimmt durch den spätklassizistischen Umbau von 1882/83. Mit Ausnahme des fünf Achsen breiten und drei bis vier Achsen tiefen Innenhofes an der Goldgasse besitzen sämtliche Fassaden eine Pilastergliederung, an der sich ein umlaufendes Gurtgesims zwischen Erdgeschoss und erstem Obergeschoss und ein Zahnfries unterhalb des Dachvorsprungs verkröpfen. Der nördliche Quertrakt öffnet sich im Erdgeschoss in einer vierbogigen Pfeilerarkade, die seit 1960 die Steinsammlung des Lapidariums II aufnimmt.

Beim Schulhaus wurde nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Archäologie und Denkmalpflege mit der Restaurierung der Gebäudehülle begonnen. Dabei werden folgende Arbeiten ausgeführt: Restaurierung der Natursteinelemente; Ersatz des schadhafte Fassadenverputzes; Neuanstrich gemäss Farbkonzept; Sanierung und Neuanstrich der Dachuntersicht; Ersatz der Spenglerarbeiten; Einbau Unterdach und Wiedereindeckung mit den bestehenden Ziegeln; Erneuerung der Schindelverkleidung und Ersatz der Fensterläden an den Lukarnen am Südtrakt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	1'824'704.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	1'049'709.00
Kantonsbeitrag 20 %	Fr.	209'942.00

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7 in 4500 Solothurn, wird an die Restaurierung der Gebäudehülle des Schulhauses Kollegium, Goldgasse 2 in Solothurn, ein Beitrag von **maximal Fr. 209'942.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20638) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich in den Jahren **2021 (maximal Fr. 100'000.00)** und **2022 (Restbetrag)** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2024 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: S. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn